

Der Tabak-Arbeiter

Organ der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich jeden Sonnabend und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Der Abonnementspreis beträgt 3.— Mark für das Vierteljahr ohne Frachtporto. — Inserate müssen bis Montag mittag in unserer Expedition aufgegeben sein. Der Anzeigerpreis beträgt 70 Hfg. für die 6 gespaltene Zeilen. Der Betrag ist im voraus zu entrichten.

Nr 32

Sonntag, den 8. August

1920

Lohn- und Tarifbewegungen.

Aus der Zigarrenindustrie.

Die Vorstände der drei Tabakarbeiterorganisationen haben zu der Ablehnung des Schiedspruchs durch die Fabrikanten Stellung genommen und beschlossen, sich mit der Ablehnung nicht zufriedenzugeben, sondern beim Reichsarbeitsministerium zu beantragen, den Schiedspruch für allgemein verbindlich zu erklären. Am 28. Juli wurde in Ausführung dieses Beschlusses an den Reichsarbeitsminister folgendes Schreiben gerichtet:

Wie uns durch Schreiben des Herrn Arbeitsministers vom 21. d. M. mitgeteilt, lehnte der Reichsverband deutscher Zigarrenhersteller (E. V. in Grohmann (Wark)) den am 1. Juli 1920, unter Mitwirkung eines Vertreters des Herrn Arbeitsministers, gefällten Schiedspruch ab. Wir beantragen nunmehr den Schiedspruch (Geschäftsnummer VI 6427 II) für allgemein verbindlich zu erklären. Eine Begründung unseres Antrages dürfte sich erübrigen, da in den Verhandlungen vor dem Schiedsgericht die Gründe für die Notwendigkeit der Gewährung einer Teuerungszulage dargelegt und nachgewiesen worden ist, daß die Zigarrenherstellung in der Lage ist, die Teuerungszulage zu zahlen, ohne daß dadurch eine Verteuerung der Fabrikate vorgenommen werden muß.

In Anbetracht des Umstandes, daß die Forderung auf Gewährung einer Teuerungszulage für die in der Zigarrenherstellung beschäftigten Arbeiter bereits am 16. April 1920 dem Reichsverband deutscher Zigarrenhersteller unterbreitet worden ist, bitten wir den Herrn Reichsarbeitsminister, die allgemeine Verbindlichkeitserklärung des Schiedspruchs nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Beschlüsse der Tarifkommission für den Bezirk Hamburg des R. d. 3.

In der Tarifkommissionssitzung vom 23. Juni d. J. wurden folgende tarifliche Regelungen mit Wirkung vom 23. Juni 1920 für die Dauer des Tarifens angenommen:

1. Was der vom Finanzamt Hamburg nachgesuchte Entschluß eintritt, werden von dem Wert der Raucherzigaretten vorerst keine 10 Prozent Steuer abgezogen.
2. Alle Arbeiter erhalten dort ihre Ferien, wo sie seit Beginn der Ferien des betreffenden Betriebes in Arbeit stehen.
3. Sofern ein Arbeiter bis zum 1. Oktober 1920 keine Ferien hatte, muß ihm diejenige Firma, bei welcher er nach dem 1. Mai 1920 zuletzt beschäftigt war resp. bei welcher er am 1. Oktober arbeitet, Ferien gewähren.
4. Wird ein Arbeiter auf Grund von § 123 G.O. entlassen, so erhält er von der ihn entlassenden Firma keine Ferien.
5. Einblot ein Arbeiter auf Grund von § 123 G.O., so erhält er falls er bis zum 1. Oktober keine Ferien hatte, von derjenigen Firma Ferien, bei welcher er tätig ist.
6. Als Entschädigung für die Mehrausgabe an Zuzahlung erhält der Hausarbeiter bei einem Brau-Blattverbrauch von über 6 Pfund für tausend Zigaretten 1,50 M für jedes weitere Pfund.
7. Als Entschädigung für die Mehrausgabe an Zuzahlung erhält der Hausarbeiter bei einem Brau-Blattverbrauch von über 6 Pfund für tausend Zigaretten 1,50 M für jedes weitere Pfund.
8. Als Entschädigung für die Mehrausgabe an Zuzahlung erhält der Hausarbeiter bei einem Brau-Blattverbrauch von über 6 Pfund für tausend Zigaretten 1,50 M für jedes weitere Pfund.

Die Abrechnung soll nicht, aus daß für schlecht zu verarbeitendes Rohblatt und für schlecht zu verarbeitendes Stückblatt Aufschläge für die Erziehung von Fall zu Fall vereinbart werden können.

5. Für besondere Länge der Zigarre erhält 1. der Zigarrenarbeiter bei einer Zigarre von 14—14,9 cm einen Aufschlag von 6 M, von 15—15,9 cm 9 M, von 16 bis 16,9 cm 12 M pro Tausend usw. Für jeden weiteren Centimeter 3 M pro Tausend; 2. der Zigarrenarbeiter bei einer Zigarre von 16—17,9 cm einen Aufschlag von 8 M, von 18—19,9 cm 4 M, von 20—21,9 cm 5 M usw. Für jede weitere zwei Centimeter 1 M pro Tausend.

Besondere Anforderung in der Arbeit erhält der Zigarrenarbeiter: a) für Formarbeit einen Aufschlag für Wutkopf von 4 M, für Kugelhkopf 8 M, für ausgeprägten Bauch 8 M, für Form verlängert und nach Maß abgemessen 4 M, für mit Schwanz einrollen 4 M pro Tausend; b) für weniger als 25 Pennande 6 M pro Tausend.

Dem Tarifgebiet Hamburg sind in Hannover angegliedert die Kreise Lüneburg, Celle, Verden und Hildesheim.

Die Verhandlungen mit den Arbeitgebern haben zum Abschluß eines neuen Tarifens mit einjähriger Dauer geführt. Für die Zigarrenmacher sind die Löhne durch Liebererhöhung um 2 1/2 Kronen pro Wille erhöht worden. Für Umkartierung gibt es 15 Prozent für Zigaretten und Einlage-10 Proz. mehr. Die Tagelöhner haben ebenfalls eine Lohnerhöhung von 2 Ders pro Stunde erhalten. Des weiteren ist eine Lohnerhöhung ausgedrückt, sofern die Ausgangslage eine Erhöhung der Warenpreise ergibt.

Für deutsche Tabakarbeiter liegt also kein Handlungsgrund mehr vor, sich in Dänemark Arbeit zu suchen.

Aus der Rauch- und Schnupftabakindustrie.

Die Antwort der Arbeiter.

Auf die eingereichten Lohnforderungen ist nunmehr die Antwort des Rauchtabak- und Schnupftabakverbandes eingegangen. Die Unternehmer teilen mit, daß sie zu mündlichen persönlichen Verhandlungen in befristeter Zeit bereit sind, daß sie aber leider gegenwärtig dem gefällten Beschlusse nicht mitwirken können. Der Grund für diese Stellungnahme ist ein doppelter. Es scheint vor allem verfehlt, daß die Sondergruppen für sich gesondert eine wesentliche Veränderung des Tarifens und der tariflichen Normen vornehmen, so lange die gleichen Verhandlungen, die mit dem Reichsverband deutscher Zigarrenhersteller schweben, nicht zum Abschluß gekommen sind. Es ist ins Auge gefaßt, gleichzeitig mit am gleichen Ort mit dem Reichsverband deutscher Zigarrenhersteller weitere Verhandlungen zu führen. Der zweite Grund für die Zurückhaltung besteht darin, daß die gegenwärtigen Teuerungszulagen nach richtig erscheinen, denn die auf dem Gebiete der Lebensmittel seit der letzten Zulage noch eingetretene Verteuerung ist mitnichten ausgeglichen durch die inzwischen eingetretene Verteuerung auf anderem Gebiete.

Die Gründe der Rauch- und Schnupftabakfabrikanten für die hinausgeschobene der mündlichen persönlichen Verhandlungen sind unseres Erachtens nicht stichhaltig. In dem Antwortschreiben der Tabakarbeiterorganisationen ist es auch zum Ausdruck gebracht worden, daß die mit dem R. d. 3. stattgefundenen Verhandlungen haben ihren Abschluß gefunden durch den am 1. Juli gefällten Schiedspruch. Der R. d. 3. diesen Schiedspruch abgelehnt hat, ohne den Versuch zu machen, um zu neuen Verhandlungen zu kommen, haben die Tabakarbeiterverbände beim Reichsarbeitsministerium beantragt, den Schiedspruch für allgemein verbindlich zu erklären. Die Verhandlungen über die in der Zigarrenindustrie zu zahlende Teuerungszulage haben somit ihr Ende erreicht und ist es aus diesem Grunde unmöglich, daß der Rauch- und Schnupftabakverband die ins Auge gefaßte gemeinsame Verhandlung mit dem R. d. 3. noch führen kann. Auch über die Verteuerung und Verteilung müssen die Tabakarbeiter auf Grund ihrer täglichen Erfahrungen anders urteilen als die Arbeitgeber. Im Vernehmlich gerade für die Notwendigkeit der geforderten Teuerungszulage wird es bei den kommenden Verhandlungen nicht fehlen.

Kinderrückführung der Wohlfahrts-Gesellschaft des Tabakgewerbes.

Mit den Bestrebungen der Wohlfahrts-Gesellschaft auf dem Gebiete der Kinderrückführung haben wir uns in Nr. 30 dieser Zeitung eingehend beschäftigt. Nun ist ein weiterer Abschluß gelangt worden, wie aus einem an uns geschickten Bericht hervorgeht. Es heißt darin:

In der außerordentlichen Hauptversammlung des Augusta-Viktoria-Kindertages in Bad Dognhausen wurde u. a. beschlossen, mit der Wohlfahrts-Gesellschaft des Tabakgewerbes einen Vertrag abzuschließen. Danach verpflichtet sich das Heim, täglich 75 Kinder zur Aufnahme von Kindern der Arbeiter und Angehörigen der Wohlfahrts-Gesellschaft zu referieren. Als Gegenleistung übernimmt die Wohlfahrts-Gesellschaft die Einrichtung des einen Säuglings des Obergeschosses zur Aufnahme von 30 Kindern. Es übernimmt ferner die Beschaffung einer Dampfheizung, Einrichtung von Stellen und Mädchenkammer, die Zahl für die 75 von ihr untergeordneten Kinder derselben Höhe, wie sie die anderen Wohlfahrts-Gesellschaften haben. Die Aufwendungen betragen sich auf 500 000 M.

Unternehmern vor dem Betriebsrat.

Dem „Deutschen Eisenbahner“ ist folgendes vertrauliche Schriftstück aus dem Tisch, das einen interessanten Einblick in die Gedankenwelt der Unternehmer gestattet: Berlin, den 15. Juni 1920.

Vertraulich.

Wie mir bei Besprechungen im Reichsarbeitsministerium und Reichsarbeitsministerien festgestellt, sind zwar die Arbeiter zu dem nach § 72 des Betriebsrätegesetzes zu erklärenden Gesetze über eine Betriebsräte und eine Betriebsrat und Verlustrechnung bereits besonnen, befinden sich aber im Stadium der ersten Erwägungen. Innerhalb des Reichsarbeitsministeriums, das für diese Angelegenheit federführend ist, ist ein Referentenentwurf

ausgearbeitet, indes haben weder zwischen den einzelnen zuständigen Ministerien, noch mit den Interessenten Besprechungen stattgefunden. Gemäß einem vom Vorstand der Deutschen Industrie- und Handelskammern gefaßten Beschlusse hat der Deutsche Industrie- und Handelskammern den Entwurf eines Gesetzes dem Reichsarbeitsministerium zu bringen, da der jetzige Rechtszustand für die gedeihliche Entwicklung der Betriebe angemessen zu sein scheint. Es sei u. a. nur daran erinnert, daß in einem künftigen Gesetz über die Betriebsräte Beschlüsse enthalten sein könnten, nach denen alle Betriebe ausgedacht werden müssen, um den Arbeitern und ihren Vertrauensleuten Klarheit in allen Vermögensangelegenheiten zu gewähren. Ferner ist nicht ausgeschlossen, daß Einzelanstellungen über alle Vermögensobjekte gegeben werden müssen, während nach dem Handelsrecht summarische Aufstellungen genügen. Auch hinsichtlich der Aufstellungen würde man vielleicht Forderungen stellen, die es für unzulässig erklären, diese vor der Feststellung des Gewinnes stattfinden zu lassen. Endlich müßte man auch damit rechnen, daß eine Spezifizierung des Gewinnes verlangt wird. Diesen Mängeln gegenüber käme als einziger Vorteil wohl nur der in Betracht, daß in der Bilanz eine reinliche Scheidung zwischen dem Privatvermögen und dem geschäftlichen Vermögen eines Einzelkaufmanns stattfinden könnte, was nach der Vorrichtung des Handelsbuches nicht ungewiss ist der Fall ist. Dieser eine Vorteil, auf den das vorerwähnte Mitglied mit großem Nachdruck hinweist, erscheint uns aber im Verhältnis zu dem Nachteile so klein, daß er nicht ausschlaggebend ins Gewicht fallen kann.

Bemerkte sei, daß sie auch die Vorarbeiten des nach § 70 des Betriebsrätegesetzes über die Ablehnung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat noch in einem nicht sehr weit vorgeschrittenen Stadium befinden. Federführend für dies Gesetz ist vorläufig das Reichsarbeitsministerium.

Gesamtlunde, den 21. Juni 1920.

Den Herren Mitgliedern der Handelskammern zur gefl. Kenntnis ergebenst überliefert.

Die Handelskammer zu Gesamtlunde.

Der Vorsitzende: Ruff. Der Syndikus: Dr. Junk.

Das Rundschreiben ist für unsere Betriebsräte sehr interessant. Sie erfahren daraus, daß die Unternehmer diejenigen Punkte, über die die Betriebsräte notwendig Aufschluß verlangen müssen, wenn sie den ihnen durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben gerecht werden wollen, als Mängel anerkennen. Demnach ist für sie so ins Gewicht fällt, daß sie kein Interesse an der Feststellung der noch zu erlassenden Spezialgesetze zeigen. Um so mehr haben aber die Betriebsräte Veranlassung, dafür zu sorgen, daß das vom Deutschen Industrie- und Handelskammern gewünschte Gesetz recht bald zustande kommt.

Aus den Gauen und Zählstellen.

Wände. Am Sonntag, dem 18. Juli, fand in Wände eine Sitzung der Bevollmächtigten des Wänders Bezirkes statt. Vertreten waren die Zählstellen Wände, Ennighof, Westküster, Wile, Gollen, Schwennigsdorf, Spradom, Dünne, Stift Quernheim, Kirchlangern, Wüstel und Sunnebrök. Kollege Schüller legte die Bestimmungen des Tarifens dar. Vor allen Dingen mußten in allen Bezirken die Betriebsräte resp. Betriebskomitees vorhanden sein. Diese gesetzliche Vertretung der Arbeiterschaft muß die Klassifizierung der Sorten vornehmen. Die Fabrikanten haben nicht das Recht, einfach die Klassenklassen zu diktieren. Wo nicht richtig verfahren wird, ist die Gabelung anzuerkennen. Wenn dann keine Einigung erzielt wird, hat der beständige Schlichtungsausschuß eine Regelung vorzunehmen. Fabrikanten, welche nicht der Fabrikantenorganisation angehören, unterliegen dem amtlichen Schlichtungsausschuß. Ebenso wird die Organisation den amtlichen Schlichtungsausschuß antworten, wenn der Betriebsrat oder Betriebsobmann fehlt. Der Fabrikant kann in diesem Falle bis zu 2000 M. Geldstrafe erhalten. Wägung von den bestehenden Wänden, wie es in immer wieder von den Arbeitgebern betont worden, daß die eingetretene Teuerung durch Teuerungszulagen ausgeglichen werden müsse. Nebenher gab dann noch ausführliche Aufklärung über die Unterfertigung arbeitsloser Tabakarbeiter. In der Diskussion wurde eine sehr lange Reihe von Fällen vorgebracht, wo die Arbeitgeber sich weigern, den Tarif einzuführen und wo sich dieselben bei verzögerten Verhandlungen noch immer auf dem Standpunkt des Herrn im Hause stellen. Ganz besonders tut sich hier bei der Zigarrenindustrie die Arbeiter in Ennighof hervor. Für den Bezirk Wände wurde dann eine Erwerbslosenkommission gebildet, welche aus den Kollegen Karl Wenke (Wände), Heinrich Niehaus (Kirchlangern), W. Hoffländer (Ennighof), Joh. Jahn (Gollen) und S. Borenkämper (Sunnebrök) besteht. Da der Wafan an Zigaretten fast

